

Satzung
Des Flugmodellsporclubs Weimarer Land (FMSC – Weimarer Land)

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Flugmodellsporclub Weimarer Land“.
Er hat seinen Sitz im Weimarer Land (Mechelroda / Linda).

§ 2 Innerhalb des Clubs ist jede politische, militärische und vormilitärische, sowie gewerbliche und konfessionelle Betätigung ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Der Club besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Firmenmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des FMSC – Weimarer Land anerkennt und aktiv mitarbeitet.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den FMSC – Weimarer Land finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
- c) Firmenmitglied kann jede Firma werden, die bereit ist, den FMSC – Weimarer Land finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den FMSC – Weimarer Land verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bewerbung auf Mitgliedschaft erfolgt nur auf Grund einer formlosen schriftlichen Bewerbung an den FMSC – Weimarer Land.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod eines Mitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des FMSC – Weimarer Land, jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem FMSC – Weimarer Land, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

- a) Austritt
Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres bei vierwöchiger, schriftlicher Kündigung erfolgen.

b) **Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des FMSC – Weimarer Land schädigt, fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder wenn es über drei Monate hinaus einen Beitragsrückstand aufweist. Der Rechtsweg über den Ausschluss und dessen Grund ist unzulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) **Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des FMSC – Weimarer Land in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Das Mitglied kann in den Vorstand gewählt und in ein Ehrenamt berufen werden.

b) **Pflichten**

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Geschäftsanweisung und Beschlüsse des FMSC – Weimarer Land als Leitfaden für ihr Handeln zu betrachten und diese nach Kräften zu befolgen.

Die Beschlüsse, Anordnungen und Geschäftsanweisungen des Vorstandes und der Hauptversammlung, sowie der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Zusammenarbeit im Club, unter dem Motto „Holm- und Leistenbruch“, ist zu hegen und zu pflegen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, Toleranz untereinander zu üben.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle gesetzlichen und rechtlichen Festlegungen zum Betreiben des Modellsports einzuhalten.

§ 8 Ausschluss des Rechtsweges

Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Eintritt zum FMSC – Weimarer Land, alle untereinander ernsthaft entstehenden Streitigkeiten, unter Verzicht auf die Anrufung der öffentlichen Gerichte, dem Vorstand des FMSC – Weimarer Land zur Schlichtung und endgültigen Entscheidung vorzutragen.

Wird der Vorstand zur Schlichtung eines aufgetretenen Streites gerufen, so hat er innerhalb vier Wochen zur Beratung zusammenzutreten und seine Entscheidung zu fällen.

Die Entscheidung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und begründet.

§ 9 Die Organe des FMSC – Weimarer Land

Die Organe sind: a) der Vorstand
 b) die Jahreshauptversammlung

Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und Kassenwart in einer oder zwei Personen

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von einem Kalenderjahr. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden bzw. auf Verlangen der anderen Vorstandsmitglieder zur Sitzung zusammen.

- § 11 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfassungen des Vorstandes durch schriftliche, drahtliche oder fernmündliche Umfrage sind unzulässig. Die Beschlussfassungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

§ 12 Versammlungen

- a) Die Hauptversammlung findet jährlich statt und beinhaltet die Rechenschaftslegung des Vorstandes und des Kassenwartes
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Dies geschieht schriftlich oder telefonisch.
- e) Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand in Schriftform vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.

§ 13 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in der Hauptversammlung festgelegt und durch die Geschäftsanweisung geregelt.

§ 14 Verwendung der Beiträge und Gebühren

- a) Die Beiträge und Aufnahmegebühren sind ausschließlich im Interesse des FMSC – Weimarer Land nach Maßgabe der Geschäftsanweisung zu verwenden.
- b) Alle Ausgaben, die den Betrag von 50 Euro übersteigen und als bleibender Besitz in den FMSC – Weimarer Land übergehen, müssen $\frac{2}{3}$ der Mehrheit der Mitgliederversammlung bejaht werden. Bis 50 Euro entscheidet der Vorstand.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Jahreshauptversammlung. Dabei ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Geschäftsweisung

- a) Die Geschäftsweisung (GA) ist eine ins Einzelne gehende Erläuterung der Satzung des FMSC – Weimarer Land. Sie enthält alle für das Funktionieren des Clubs notwendigen Bestimmungen auf der Basis der Satzung. Die Geschäftsweisung ist als fester Bestandteil der Satzung des FMSC – Weimarer Land zu betrachten und für jedes Mitglied bindend.
- b) Die GA wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt, ergänzt oder geändert.

§ 17 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung

Des Flugmodellsportclubs Weimarer Land (FMSC - Weimarer Land)

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Flugmodellsportclub Weimarer Land“.

Er hat seinen Sitz im Weimarer Land (Mechelroda/ Linda)

§ 2 Innerhalb des Clubs ist jede politische, militärische und vormilitärische, sowie gewerbliche und konfessionelle Betätigung ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Der Club besteht aus: a) Einzelmitgliedern

b) fördernden Mitgliedern

c) Firmenmitgliedern

d) Ehrenmitgliedern

§ 4 Mitgliedschaft

a) Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des FMSC - Weimarer Land anerkennt und aktiv mitarbeitet.

b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den FMSC – Weimarer Land finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

c) Firmenmitglied kann jede Firma werden, die bereit ist, den FMSC – Weimarer Land finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

d) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den FMSC – Weimarer Land verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bewerbung auf Mitgliedschaft erfolgt nur auf Grund einer formlosen schriftlichen Bewerbung

an den FMSC – Weimarer Land.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod des Mitgliedes

d) Auflösung des Clubs

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des FMSC – Weimarer Land, jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem FMSC – Weimarer Land, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

a) Austritt

Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres bei vierwöchiger, schriftlicher Kündigung erfolgen.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des FMSC – Weimarer Land schädigt, fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder wenn es über drei Monate hinaus einen Beitragsrückstand aufweist. Der Rechtsweg über den Ausschluss und dessen Grund ist unzulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des FMSC – Weimarer Land in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Das Mitglied kann in den Vorstand gewählt und in ein Ehrenamt berufen werden.

b) Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Geschäftsanweisungen und Beschlüsse des FMSC – Weimarer Land als Leitfaden für ihr Handeln zu betrachten und diese nach Kräften zu befolgen.

Die Beschlüsse, Anordnungen und Geschäftsanweisungen des Vorstandes und der Hauptversammlung, sowie der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Zusammenarbeit im Club, unter dem Motto „Holm- und Leistenbruch“, ist zu hegen und zu pflegen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, Toleranz untereinander zu üben.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle gesetzlichen und rechtlichen Festlegungen zum Betreiben des Modellsports einzuhalten.

§ 8 Ausschluss des Rechtsweges

Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt zum FMSC – Weimarer Land, alle untereinander ernsthaft entstehenden Streitigkeiten, unter Verzicht auf die Anrufung der öffentlichen Gerichte, dem Vorstand des FMSC – Weimarer Land zur Schlichtung und endgültigen Entscheidung vorzutragen.

Wird der Vorstand zur Schlichtung eines aufgetretenen Streites gerufen, so hat er innerhalb vier Woche zur Beratung zusammenzutreten und seine Entscheidung zu fällen.

Die Entscheidung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und begründet.

§ 9 Die Organe des FMSC – Weimarer Land

Die Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung

Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und Kassenwart in einer oder zwei Personen

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von einem Kalenderjahr. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden bzw. auf Verlangen der anderen Vorstandsmitglieder zur Sitzung zusammen.

- § 11 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Die Beschlussfassungen des Vorstandes durch schriftliche, drahtliche oder fernmündliche Umfrage sind unzulässig.
Die Beschlussfassungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

§ 12 Versammlungen

- a) Die Hauptversammlung findet jährlich statt und beinhaltet die Rechenschaftslegung des Vorstandes und des Kassenwartes
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Dies geschieht schriftlich oder telefonisch.
- e) Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand in Schriftform vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.

§ 13 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden in der Hauptversammlung festgelegt und durch die Geschäftsanweisung geregelt.

§ 14 Verwendung der Beiträge und Gebühren

- a) Die Beiträge und Aufnahmegebühren sind ausschließlich im Interesse des FMSC – Weimarer Land nach Maßgabe der Geschäftsanweisung zu verwenden.

- b) Alle Ausgaben, die den Betrag von 50 Euro übersteigen und als bleibenden Besitz in den FMSC – Weimarer Land übergehen, müssen 2/3 der Mehrheit der Mitgliederversammlung bejaht werden. Bis 50 Euro entscheidet der Vorstand.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Jahreshauptversammlung. Dabei ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Geschäftsweisung

- a) Die Geschäftsweisung (GA) ist eine ins Einzelne gehende Erläuterung der Satzung des FMSC – Weimarer Land. Sie enthält alle für das Funktionieren des Clubs notwendigen Bestimmungen auf der Basis der Satzung. Die Geschäftsweisung ist als fester Bestandteil der Satzung des FMSC – Weimarer Land zu betrachten und für jedes Mitglied bindend.
- b) Die GA wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt, ergänzt oder geändert.

§ 17 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.